

# **Satzung des Vereins „Kuhschwanz Angels & friends“**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 6.11.2016 gegründete Verein führt den Namen „Kuhschwanz Angels & friend“, abgekürzt „KAaf“

(2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Kuhschwanz Angels & friends e.V.“, im Weiteren genannt „Der Verein“.

(4) Der Verein führt folgendes Logo:



Künftige Änderungen des Logos können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in 69242 Mühlhausen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Geschäfts-, Finanz- und andere Ordnungen und Richtlinien werden durch die Vorstandschaft geregelt und mit den entsprechenden Beschlüssen festgehalten.

## **§2 Vereinszweck**

(1) Der Vereinszweck ist gerichtet auf die Förderung von Erziehung, Bildung, Sport und Musik von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

a) Durchführung/Beteiligung von Projekten und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche & Familien.

b) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem ideellen und materiellen Bedarf für den geförderten Zweck dienen

c) die Förderung des Kontaktes unter Kinder, Jugendlichen und Familien

d) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Kindern & Jugendlichen bei der Teilnahme Bildungsangeboten von Schulen und Vereinen, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

e) ideelle und finanzielle Unterstützung sowie die Zusammenarbeit von Projekten, Einrichtungen und Vereine die dem Vereinszweck entsprechen.

(3) Der Verein und seine Arbeit sind parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat:

(a) aktive Mitglieder

(b) fördernde Mitglieder

(c) Familienmitglieder (fördernd)

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch Unternehmen, Körperschaften oder Behörden unter Nennung eines Vertreters werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig.

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an der praktischen Arbeit des Vereins den Erfordernissen entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beantragung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Mit dem Antrag und der ersten Beitragszahlung erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an. Über Aufnahmeanträge von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (gem. § 8).

Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, entscheidet endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung (gem. § 7).

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Forderungen des Vereins.

(3) Stellt ein aktives Mitglied einen Antrag auf Familienmitgliedschaft, so sind die im Aufnahmeantrag aufgeführten Familienmitglieder fördernde Mitglieder. Es wird jedoch lediglich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Möchte ein förderndes Familienmitglied aktives Mitglied werden, ist ein gesonderter Aufnahmeantrag zu stellen. Dem Verein ist mitzuteilen, welche Familienmitglieder als Mitglied im Verein geführt werden möchten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss eines Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

(a) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Nach dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten. Kündigungsschreiben, die verspätet beim Vorstand eingehen, werden erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

(b) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

aa) wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge oder von sonstigen Forderungen mehr als drei Monate im Verzug ist,

bb) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

cc) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlung.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Gesamtvorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein. Die mitgliedschaftlichen Pflichten und die Haftung des Mitglieds für dem Verein zugefügte Schäden bleiben davon unberührt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Das Eigentum des Vereins, das sich im Besitz des Mitglieds befindet, sowie Sachen, an denen dem Verein ein Recht zum Besitz zusteht, sind ohne schuldhaftes Zögern an den Verein herauszugeben.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, andere Einkünfte und Ausgaben**

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a. Mitgliedsbeiträgen

b. Einnahmen aus Veranstaltungen

c. zweckgebundenen Spenden

d. sonstigen Einnahmen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Gesamtvorstand festgelegt und in der Finanzordnung festgehalten. Eine Staffelung des Mitgliedsbeitrags nach sozialen Gesichtspunkten ist zulässig. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Der Beitrag ist zum Beginn jedes Geschäftsjahres zu entrichten.

(2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a. Verwaltungsausgaben
- b. Aufwendungen im Sinne des § 2
- c. Aufwendungen für Beiträge bei übergeordneten Verbänden

Für über diesen Rahmen hinausgehende Aufwendungen und Anschaffungen ist ein Beschluss des Gesamtvorstands notwendig. Alle anfallenden Maßnahmen sind in der Finanzordnung festzuhalten.

### **§ 5 Verbindlichkeiten**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Gesamtvorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zugelassene Teilnehmer einer Mitgliederversammlung sind der Vereinsvorstand, die Mitglieder nach §3 Abs. 1 der Satzung und vom Vorstand eingeladene Gäste.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstands
- (b) Rechenschaftsberichte des Finanzvorstandes (gem. § 8) und Berichte des Kassenprüfers
- (c) Entlastung des Gesamtvorstands
- (d) Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands gemäß (gem. § 8)
- (e) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands
- (h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (i) Beratung über die geplante Verwendung von Mittel

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand als Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche, vor dem Versammlungstermin.

Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail an die dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich durch Vorstandsmitglieder oder durch aktive Mitglieder zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Das Stellen von Anträgen per E-Mail ist zulässig.

(5) Über nicht vorliegende Anträge kann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(8) Alle volljährigen aktiven Mitglieder haben einfaches aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines aktiven Mitglieds durch ein anderes aktives Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein aktives Mitglied höchstens zwei andere aktive Mitglieder vertreten.

(9) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetz und Satzung anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit werden die Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Gründungsglieder in einem 2.ten Wahlgang doppelt gewertet. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erfolgen Abstimmungen geheim erhalten die 7 Gründungsglieder andersfarbige Stimmzettel als die restlichen anwesenden Mitglieder.

(10) Dem Antrag eines aktiven Mitglieds auf geheime Abstimmung muss durch 1/3 der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

(11) Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer bestimmen. Er hat die Aufgabe, das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu stellt der Finanzvorstand alle die Finanzen betreffenden Unterlagen des Vereins den Kassenprüfern zur Verfügung. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(13) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- (a) Erster Vorsitzender
- (b) Zweiter Vorsitzender
- (c) Finanzvorstand

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(a) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand.

(b) Für Wahlen gilt: Der Personen im Gesamtvorstand gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(c) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Als Vorstandsmitglied sind aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar

(3) Der Erste und der Zweite Vorstandsvorsitzende sowie der Finanzvorstand bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der zweite Vorsitzende oder der Finanzvorstand vertreten den Verein nur dann nach außen, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5) Der Gesamtvorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des ersten Vorsitzenden. Ansonsten ist durch schriftlichen Antrag der Mehrheit des Gesamtvorstands durch den Vorsitzenden die Sitzung des Gesamtvorstands innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen ist und wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Für die Versammlungsleitung ist § 7 Absatz 7 entsprechend anwendbar. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die in der Sitzung des Gesamtvorstands gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(8) Der Finanzvorstand verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Annahme von Zahlungen für den Verein, das Quittieren von Zahlungen sowie Leistungen von Zahlungen werden in der Finanzordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

(9) Zuständigkeiten des Gesamtvorstands:

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr: Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- b) Erstellung von Konzepten und Planung von Aktivitäten die dem Vereinszweck dienen
- c) Aufstellung der Finanzordnung mit
  - aa) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - bb) Verwendung von Mitteln
- d) Prüfung und Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- g) Einberufung der Mitgliederversammlung
- h) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder

(10) Der Gesamtvorstand haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

(11) Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

### **§9 Satzungsänderungen**

(1) Über Anträge zur Satzungsänderung wird nach ihrer Diskussion im Gesamtvorstand und danach in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn 2/3 der abstimmenden Mitglieder, mindestens aber 1/20 der aktiven Mitglieder insgesamt, dem Antrag zustimmen. Vorliegende Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

### **§ 10 Ausschüsse und besondere Vertreter**

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

(2) Für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben des Vereins kann der Gesamtvorstand besondere Vertreter bestellen. Die Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters sind vom Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung schriftlich festzulegen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in folgenden Fällen:

- a) beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke innerhalb von 3 Monaten.
- b) wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt .

(2) Im Falle der Vereinsauflösung sind der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen soll anderen gemeinnützigen Organisationen zufallen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kinder & Jugendarbeit im Sinne der Gemeinnützigkeit verwendet. Dieser Organisationen, sowie die Aufteilung verbleibenden Vermögens auf diese, ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Im Zusammenhang mit seinen Vereinsaktivitäten, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner auf seiner Homepage (soweit vorhanden) und kann Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien geben. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

### **§ 13 Inkraftsetzung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.